

Hilfsmittelliste VVG

Stand: 15.05.2018

Leistungen aus den Krankenzusatzversicherungen nach VVG gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und gemäss den Zusatzbedingungen (ZB): Ambulantversicherung (Krankenzusatzversicherung nach VVG) – Ausgabe 01.2010, Artikel 2.1.9 ZB

Leistungsvoraussetzungen

- Leistungen aus den Krankenzusatzversicherungen werden nur gewährt, sofern nicht ein sozialer oder privater Versicherer, insbesondere die IV, AHV, EL, MV, UV oder die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), leistungspflichtig ist. Mit den Leistungen dieser Versicherer ist die Leistungspflicht aus den Krankenzusatzversicherungen abgegolten.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, der Sanagate im Versicherungsfall alle zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Belege (insbesondere Originalrechnungen und ärztliche Zeugnisse) unverzüglich vorzulegen, damit die Sanagate ihre vertragliche Leistungspflicht prüfen kann.
- Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet sein. Dabei müssen stets die Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Leistungsumfang

Minima	Optima
Kostenbeitrag nach der Hilfsmittelliste des Versicherers (vgl. Ziffer 40 AVB). Hilfsmittel sind ärztlich verordnete Gegenstände/Apparate, die der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (z.B. Gehhilfen).	
90%, höchstens CHF 500 pro Kalenderjahr	90%, höchstens CHF 1000 pro Kalenderjahr

- Die in der Liste genannten Beträge für Kauf oder Miete gelten als Höchstpreise. Allfälliges Verbrauchsmaterial ist in den Kauf- und Mietpreisen grundsätzlich inbegriffen.
- Sind mehrere Hilfsmittel unter dem gleichen Höchstbetrag zusammen gefasst, werden die Beiträge an die einzelnen Hilfsmittel maximal bis zum Höchstbetrag kumuliert.
- Es werden nur durch Rechnungen ausgewiesene und effektive Kosten übernommen.
- Überschreitungen von Höchstpreisen und Limitationen der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) werden nicht aus der Ambulantversicherung übernommen.
- Wenn Beiträge sowohl für die Miete und den Kauf vorgesehen sind, werden bereits für die Miete ausbezahlten Beiträge bei einem späteren Kauf an den Gesamtanspruch angerechnet.
- Bei Begrenzungen «(einmalig)» wird der Beitrag an das medizinisch notwendige Hilfsmittel nur einmal ausgerichtet. Anschaffungen von Hilfsmitteln, aus anderen als medizinischen Gründen (z.B. Verlust, Defekt, Abnutzung) begründen keinen neuen Leistungsanspruch.

Hilfsmittel	Leistungsanspruch
Antidekubitusfell/-kissen/-gelkissen/-matratzen (Sand, Gel, Schaumstoff)/-matratzenauflagen Ellbogen-/Fersenschoner bei Dekubitus	Miete: Bis max. Kaufbetrag Kauf: max. CHF 300 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Badebrett/-sitz/-haltestange für Badewanne Duschbrett/-stuhl/-haltestange	Miete: CHF 0.20 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: max. CHF 100 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Badelift	Miete: CHF 1 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: max. CHF 500 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Blutdruckapparat	Kauf: max. CHF 75 alle 10 Jahre Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Gehböckli/Gehstöcke (einseitig eingesetzt)/Drei- und Vierbein	Miete: CHF 0.35 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: max. CHF 100 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Gehmeister, 3 oder 4 Räder (z.B. Eulenburg, Delta)	Miete: CHF 0.50 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: max. CHF 200 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Halluxschuhe/Verbandschuhe (z.B. Buratto Talus Schuh, Barouk Modell Typ I)	Kauf: max. CHF 100 pro Schuh und Kauf Nur bei vorübergehender Anwendung (Vorfussoperationen, Zehenamputationen, Diabetes mit Ulcera)
Narbenpflaster mit Silikonbeschichtung (z.B. Mepiform, Cica Care, Hansaplast)	Kauf: max. 50% des Kaufbetrages, max. CHF 1000 pro Kalenderjahr
Patientenheber/-lifter	Miete: CHF 1 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: max. CHF 500 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Perücken	Kauf: max. CHF 1000 (einmalig) Nur bei Krebsleiden und Beurteilung durch den Vertrauensärztlichen Dienst der Sanagate
Rollstuhl	Miete: CHF 1.50 pro Tag, für max. 6 Monate Nur bei vorübergehender Behandlung Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Stehbarren/Wandstehhilfe/Stehbett/Stehtrainer	Miete: bis max. Kaufbetrag Kauf: max. CHF 1000.00 (einmalig) Beurteilung durch Vertrauensärztlichen Dienst der Sanagate Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim
Orthopädische Schuheinlagen Fussbettung nach OSM-Tarif 291-293.32 Fuss-Stützung nach OSM-Tarif 411-413.42 Reparaturen nach OSM-Tarif 421-422.22 Korrektur untere Sohle nach OSM-Tarif 311.32 Absatzerhöhung/Carbonsohle	Kauf: max. CHF 150 pro Schuh/-einlage oder Paar (inklusive Anpassungsarbeiten)
Transkutane elektrische Muskelstimulation (z.B. COMPEX, Wymoton)	Miete: CHF 8 pro Tag, für max. 3 Monate Kauf: CHF 500 (einmalig) Beurteilung durch den Vertrauensärztlichen Dienst der Sanagate
WC-Aufsatz	Miete: CHF 1 pro Tag (bis max. Kaufbetrag) Kauf: CHF 50 (einmalig) Keine Leistungen bei Aufenthalt im Pflegeheim

Abkürzungen

AVB	Allgemeine Versicherungsbestimmungen	MV	Militärversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
CHF	Schweizer Franken	OSM	Tarif für orthopädieschuhtechnische Arbeiten
EL	Ergänzungsleistungen	UV	Unfallversicherung
IV	Invalidenversicherung		
MiGeL	Mittel- und Gegenstände-Liste des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung		

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann jederzeit durch die Sanagate AG einseitig angepasst werden.
Bei Fragen ist unser Contact Center gerne für Sie da: 0800 347 358 (Montag-Freitag, 8.00-12.00 Uhr)